

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IX. Stück. München, Mittwoch den 17. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. Lit. IV. S. 9.)

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über
Religions-Verhältnisse.

E r s t e s C a p i t e l.

Religions- und Gewissens Frey-
heit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange un-

terworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.